

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. März 1998

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung Vom 3. November 1997	44
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Register über die Übernahmeerklärung der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Reg VO)	44
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 6. November 1997 über die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)	45
Bekanntmachung über die Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	46
Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	47
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg am Harz	48
Berichtigung zur Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe vom 23. September 1996	51
Kirchensiegel	51
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	51
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	52
Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	52
Personalnachrichten	52

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangeli-
scher Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der
Rechtshofordnung**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat in ihrer Tagung am 3. November 1997 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung beschlossen.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 3. November 1997 ist gemäß § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 1997 Nummer 14 Seite 260 verkündet worden. Das Kirchengesetz tritt nach seinem § 2 Abs. 1 am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 3. November 1997 wird nachstehend bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 23. Dezember 1997

Landeskirchenamt
Niemann

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der
Rechtshofordnung**

Vom 3. November 1997

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 wird in der Überschrift das Wort „Vorbescheid“ ersetzt durch „Gerichtsbescheid“.
2. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

§ 87 a der Verwaltungsgerichtsordnung gilt in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.“

3. § 36 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren getroffen werden.“

4. § 62 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die kirchliche Amtsstelle kann ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im Verfahren vor dem Rechtshof ergänzen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1998,
2. in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 10. Oktober 1997 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 3. November 1997

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Verordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen
über das Register über die Übernahmeerklärung
der Einrichtungen der Diakonie nach dem
Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Reg VO)**

Nachstehend machen wir die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Register über die Übernahmeerklärung der Einrichtungen der Diakonie (Reg VO) bekannt.

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRGD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1997 wurde abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1998 S. 6.

Wolfenbüttel, 18. Februar 1998

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Reg VO)

Vom 9. Dezember 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Anmeldung

(1) Einrichtungen, die beschlossen haben, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie anzuwenden, erklären dies unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle der Konföderation. Der Erklärung ist ein Abdruck des Beschlusses beizufügen.

(2) Einrichtungen, die eine Dienstvereinbarung gemäß § 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie abgeschlossen haben, teilen dies der Geschäftsstelle der Konföderation unter Beifügung einer Abschrift unverzüglich mit. Gleiches gilt für jede auf die Änderung oder Beendigung der Dienstvereinbarung gerichtete Erklärung.

(3) Für den Fall, daß Einrichtungen beschlossen haben, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie nicht mehr anzuwenden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2

Inhalt der Eintragung

Bei der Eintragung sind Name und Sitz der Einrichtung sowie das Datum des Beschlusses über die Übernahme des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie und des Abschlusses der Dienstvereinbarung gemäß § 3 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie anzugeben.

§ 3

Bekanntmachung

Die Geschäftsstelle der Konföderation veranlaßt die halbjährliche Veröffentlichung der Einrichtungen, die das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie übernommen haben, in den Rundschreiben der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 1997

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause
Vorsitzender

**Bekanntmachung
des Beschlusses der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
vom 6. November 1997 über die
35. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 6. November 1997 über die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung am 28. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 2) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 34. Änderung vom 18. September 1997 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1998 S. 11).

Wolfenbüttel, 18. Februar 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits-
und Dienstrechtlichen Kommission über die
35. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 12. Dezember 1997

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 6. November 1997 über die 35. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation

evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -
Behrens

**35. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 6. November 1997**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 34. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. September 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 265) wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach den Worten „Pfarrverwalter/Pfarrdiakone“ ein Komma und das Wort „Pfarrer“ angefügt.

2. Sparte B Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 werden vor dem Fußnotenhinweis „2)“ ein Komma und die Worte „Sekretärinnen der Abteilungsleiter im Landeskirchenamt Wolfenbüttel“ eingefügt.
- b) In Nummer 8 werden die Worte „für Abteilungsleiter im Landeskirchenamt Wolfenbüttel“, gestrichen.

3. Sparte E erhält die folgende Fassung:

„E: Pfarrverwalter/Pfarrdiakone, Pfarrer

I. Pfarrverwalter/Pfarrdiakone

1. Pfarrverwalter/Pfarrdiakone während der Probezeit IVa

2. Pfarrverwalter/Pfarrdiakone nach Abschluß der Probezeit¹⁾ IIa

II. Pfarrer

Pfarrer¹⁾ IIa

¹⁾ Erhalten in den ersten 36 Monaten einer entsprechenden Tätigkeit eine abgesenkte Vergütung. Die Absenkung der Vergütung beträgt 10 v. H. des sich ergebenden Betrages aus der jeweiligen Grundvergütung, dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der allgemeinen Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. d des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte.“

§ 2

Übergangsregelung

1. Zu § 1 Nr. 2:

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit seiner Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

2. Zu § 1 Nr. 3:

Für Dienstverhältnisse, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung bestanden haben und am Tage des Inkrafttretens fortbestehen, ist die Dienstvertragsordnung in der am Tag vor dem Inkrafttreten geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Oldenburg, den 18. November 1997

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

**Bekanntmachung
über die Neubildung und Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 28. Januar 1998 auf Seite 4 mitgeteilte Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Zuletzt geändert wurde die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission am 14. April 1997, abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1997 S. 146.

Wolfenbüttel, 18. Februar 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 12. Dezember 1997

Der gemäß § 12 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz – MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33) zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gebildeten Arbeits- und dienstrechtlichen Kommission gehören für die ab 1. Januar 1998 beginnende neue vierjährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

a) als Vertreter der beruflichen Vereinigungen von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen:

Bodsch, Karlheinz, Wolfenbüttel
(Stellvertreter: Röbbken, Klaus, Wardenburg)

Garrels, Heiko, Oldenburg
(Stellvertreter: Bergmann, Frank, Sande)

Hildebrandt, Reinhard, Neustadt
(Stellvertreter: Behm, Gerhard, Burgdorf)

Kölpin, Ingrid, Lehrte
(Stellvertreter: Busch, Rüdiger, Hannover)

Koska, Michael, Westerstede
(Stellvertreter: Herrmann, Harald, Jever)

Peters, Klaus, Celle
(Stellvertreter: Fahlbusch, Frauuke, Schellerten)

Riegelmann, Volker, Schandelah
(Stellvertreter: Kowalczyk, Margret, Salzgitter)

Roehl, Wolfgang, Lehrte
(Stellvertreter: Männche-Thieme, Renate, Königslutter)

Staberow, Sabine, Lengede
(Stellvertreter: Busse, Michael, Salzgitter)

b) als Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers:

Oberlandeskirchenrat Fündeling
(Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Homann)

Vizepräsident Dr. Grünekle
(Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Krämer)

Kirchenverwaltungsoberrat Jungbluth
(Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat Paeseler)

Oberlandeskirchenrat Dr. v. Tiling
(Stellvertreter: Präsident Dr. v. Vietinghoff)

Probst Wolters, Lüchow
(Stellvertreter: Superintendent Stoebe, Hildesheim)

aus der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig:
Oberlandeskirchenrat Dr. Fischer
(Stellvertreter: Landeskirchenrat Siebert)

Landeskirchenoberamtsrat Rohde
(Stellvertreter: Landeskirchenoberamtsrat Dube)

aus der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg:
Oberkirchenrat Schrader
(Stellvertreter: Kirchenverwaltungsoberrat Fuhrmann)

Kirchenverwaltungsdirektor Papenhausen
(Stellvertreter: Verwaltungsangestellte Schüürmann)

Gemäß § 13 Abs. 4 MG sind als Teilnehmer ohne Stimmrecht benannt worden:

a) als Vertreter der Pfarrerschaft

Burbach, Ulf, Pfarrer, Remlingen
(Stellvertreter: Kopisch, Rainer, Pfarrer, Braunschweig)

Kahnt, Andreas, Pfarrer, Zetel
(Stellvertreter: Hoffmann, Ulrike, Pfarrerin, Wilhelmshaven)

Kuhlmann, Hans-Jürgen, Pastor, Osnabrück
(Stellvertreter: Übrück, Reinhard, Pastor, Buxtehude-Neukloster)

b) als Vertreter der Diakonischen Werke

für die Dienstnehmerseite:
Feyermuth, Manfred, Kästorf

für die Dienstgeberseite:
Bock, Susanne, Oldenburg
(Stellvertreter: Borchert, Werner, Neuerkerode)

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

**- Geschäftsstelle -
Behrens**

Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hiermit geben wir die im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Nr.1 vom 28. Januar 1998 auf Seite 3 veröffentlichte Besetzung des nach der Rechtshofordnung der Konföderation zu bildenden Rechtshofes bekannt.

Wolfenbüttel, 18. Februar 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Besetzung des Rechtshofs

Hannover, den 15. Dezember 1997

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Rechtshof der Konföderation gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260), mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt besetzt:

1. Präsident:
Präsident des Oberverwaltungsgerichts
Professor Dr. Schinkel, Lüneburg
2. Vizepräsident und rechtskundiger Beisitzer:
Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Lemmel, Berlin
3. Rechtskundige Beisitzer:
Richterin am Oberverwaltungsgericht
Meyer, Lüneburg
Vorsitzender Richter am Landgericht
Kunkis, Celle
4. Geistliche Beisitzer:
Superintendent Fauth, Meerbeck
Pastor Kämper, Oldenburg
Senior Kühner, Braunschweig
Pastorin Siemens, Bad Essen
5. Vertreter einer rechtskundigen Beisitzerin/
eines rechtskundigen Beisitzers:
Richter am Verwaltungsgericht
Goos, Hannover
Richterin Dr. Schmidt, Hannover
6. Vertreter einer geistlichen Beisitzerin/eines
geistlichen Beisitzers:
Pfarrer Bahrke, Hornburg
Superintendent Bohlen, Hannover
Pfarrer Kahmann, Liebenburg
Pastor Möhl, Seggebruch
Pastor Onken, Oldenburg
Pfarrer Dr. Schulze, Westerstede
Superintendent a. D. Schwetje, Rotenburg

7. Rechtskundiger Beisitzer im Senat für Verfassungssachen:
Professor Dr. Callies, Hannover
8. Geistlicher Beisitzer im Senat für Verfassungssachen:
Superintendent Bohlen, Hannover
9. Vertreter des rechtskundigen Beisitzers im Senat für
Verfassungssachen:
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Schmaltz, Lüneburg
10. Vertreter des geistlichen Beisitzers im Senat für
Verfassungssachen:
Pfarrer Kahmann, Liebenburg

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
— Geschäftsstelle —
Behrens

**Änderung
der Satzung der Stiftung St. Georgenhof
zu Blankenburg am Harz**

Der Vorstand der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg am Harz hat am 3. Juli 1997 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen, die am 29. Januar 1998 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde genehmigt worden ist. Gemäß § 12 der Stiftungssatzung ist die Änderung am 29. Januar 1998 in Kraft getreten.

Der Stiftungsvorstand der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg hat am 3. Juli 1997 folgende Änderungen der Stiftungssatzung vom 12. Januar 1993 (Lk Amtsbl. 1993 S. 170 ff.) beschlossen:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Stiftungsrates“ ersetzt durch „Stiftungsvorstandes“.
2. In § 3 Abs. 1 wird eine neue Nr. 4 eingefügt mit dem Wortlaut: „4. Acker- und Gartenland“.

Die bisherige Nr. 4 wird nunmehr Nr. 5.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Stiftungsrates“ ersetzt durch „Stiftungsvorstandes“.
4. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Stiftungsrates“ ersetzt durch „Stiftungsvorstandes“.
5. In § 7 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „mit dem Stellenplan“ gestrichen, da es nur bei einem Haushaltsplan einen Stellenplan gibt.
6. § 7 Abs. 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung: „9. Ausschlüsse und Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (§ 8 Abs. 4)“.
7. In § 8 Abs. 1 Zeile 1 wird das Wort „acht“ ersetzt durch „neun“.

8. § 8 Abs. 1 Nr. 1-4 erhalten folgenden Wortlaut:

- „1. je ein von den Kirchenvorständen der Ev.-luth. Kirchengemeinden Lutherkirche, St. Bartholomäus und St. Katharinen in Blankenburg benanntes Mitglied,
2. der Bürgermeister der Stadt Blankenburg am Harz, der sich durch einen von ihm bestimmten ständigen Stellvertreter vertreten lassen kann,
3. ein vom Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. benanntes Mitglied,
4. ein bis vier von den Mitgliedern nach 1. bis 3. hinzugewählte Mitglieder.“

9. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Die Amtszeit beträgt vier Jahre, erneute Benennung und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt.“

10. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.“

11. In § 8 Abs. 4 werden im Einleitungssatz im Anschluß an das Wort „Zeitablauf“ die Worte eingefügt „nach Absatz 2“; unter Nr. 1 wird im Anschluß an das Wort „Vorsitzenden“ eingefügt „oder die Vorsitzende“; unter Nr. 2 Buchstabe a) werden die Worte „strafbar oder ehrenrührig strafbar“ ersetzt durch „strafbarer“; unter Nr. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Stiftungsrat“ ersetzt durch „Stiftungsvorstand“; der Buchstabe d) erhält die Fassung „d) mit Vollendung des 75sten Lebensjahrs.“
12. In § 9 Abs. Satz 1 entfällt das erste Wort „Die“. Der Satz 2 erhält die Fassung: „Sie werden von dem oder der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen und geleitet.“
13. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer“ ersetzt durch „von der Sitzungsleitung und der Schriftführung“.
14. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der benannten und berufenen“ ersetzt durch „aller“.
15. Der Punkt am Ende des § 9 Abs. 5 wird durch ein Komma ersetzt, hinter dem angefügt wird „soweit nicht der Vorstand im Einzelfall anders beschließt.“
16. In § 10 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „mit dem Prüfungsbericht“ gestrichen; außerdem wird der Satz 5 gestrichen.
17. In § 10 Abs. 3 erhält der Satz 4 folgende Fassung: „Er soll Aussagen über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung, die Richtigkeit des Jahresabschlusses und die Erfüllung des Stiftungszwecks enthalten.“
18. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 1 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 3“.

Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen richtet sich nach § 12 der Stiftungssatzung vom 12. 1. 1993. Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Stiftungssatzung in der sich durch diese Satzungsänderungen ergebenden Neufassung im Amtsblatt der Landeskirche bekanntzumachen.

Blankenburg, den 3. Juli 1997

gez. Günter Hartung gez. Effler
(Sitzungsleiter) (Protokollführer)

Genehmigt
L.S.

**Landeskirchenamt
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
- als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde -**

Wolfenbüttel, den 29. Januar 1998

gez. Niemann
Oberlandeskirchenrat

Nachstehend wird die Stiftungssatzung in der Fassung bekanntgemacht, die sie durch die Satzungsänderungen gefunden hat.

Wolfenbüttel, den 3. Februar 1998

Landeskirchenamt
Niemann

**Satzung
der Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg am Harz**

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „St. Georgenhof zu Blankenburg“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts, hat ihren Sitz in Blankenburg am Harz.

(2) Die Stiftung ist am 1. Dezember 1992 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftung im Sinne des § 26 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. September 1990 der ehemaligen DDR als kirchliche Stiftung anerkannt worden.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Altenarbeit. Weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstandes hinzukommen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluß im freien Ermessen der Stiftung liegt.

§ 3
Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht insbesondere aus:

1. dem Stiftungskapital,
2. eventueller Zustiftung,
3. Grundstück Georgenhof in Blankenburg am Harz mit darauf errichteten Gebäuden und Anlagen,
4. Acker- und Gartenland,
5. Inventar.

(2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet ist. Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht dem Stiftungszweck widerspricht. Verminderungen des Stiftungsvermögens bedürfen der Begründung gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Zuwendungen an die Stiftung können der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn das bei der Zuwendung bestimmt oder zum Ausgleich von Vermögensminderungen nötig ist. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, sind sie einer Rücklage zuzuführen.

§ 4
Gemeinnützigkeit, Mittel

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Einnahmen aus Leistungsentgelten,
3. Zuwendungen.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auf Beschluß des Stiftungsvorstandes können Erträge der Stiftung ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des Stiftungsgesetzes führt. Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Magdeburg.

(3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung die staatliche Stiftungsaufsicht zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wendet, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

§ 6

Organ, Mitarbeiter

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

(2) Die Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Die Mitarbeiter sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung

(1) Der Stiftungsvorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Stiftungsvorstand vertreten. Den Nachweis über seine Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden einerseits und der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes andererseits.

(4) Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen oder in Erweiterung des Stiftungszweckes,
2. Wirtschaftsplan,
3. Jahresabschluß nebst Vermögensübersicht und Jahresbericht nebst Prüfungsbericht,
4. Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit die Mittel hierfür nicht bereits bewilligt worden sind,

5. Bildung von Rücklagen sowie Zuführung und Entnahme aus Rücklagen,
6. Einleitung, Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
7. Bestellung des Heimleiters,
8. Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen,
9. Ausschlüsse und Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (§ 8 Abs. 4),
10. Satzungsänderungen.

§ 8

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sechs bis neun Mitgliedern, darunter

1. je ein von den Kirchenvorständen der Ev.-luth. Kirchengemeinden Lutherkirche, St. Bartholomäus und St. Katharinen in Blankenburg benanntes Mitglied,
2. der Bürgermeister der Stadt Blankenburg am Harz, der sich durch einen von ihm bestimmten ständigen Stellvertreter vertreten lassen kann,
3. ein vom Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. benanntes Mitglied,
4. ein bis vier von den Stiftungsvorstandsmitgliedern 1 bis 3 hinzu gewählte Mitglieder.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, erneute Benennung und Wiederwahl sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstands im Amt. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen für die Tätigkeit im Dienst der Stiftung werden erstattet.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Bei Verhinderung beider vertritt das jeweils an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

(4) Das Amt der Stiftungsvorstandsmitglieder endet außer durch Zeitablauf nach Absatz 2

1. durch an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richtende Austrittserklärung,
2. durch Beschluß des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit, wenn sich das Mitglied
 - a) strafbarer oder ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat,
 - b) trotz vorheriger Abmahnung durch den Stiftungsvorstand gegen Ziel oder Interessen der Stiftung verstößt, der sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht; insbesondere bewußt Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt.
 - c) zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht fähig ist,
 - d) mit Vollendung des 75sten Lebensjahrs.

§ 9

Beschlußfassung

(1) Sitzungen des Stiftungsvorstandes sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie werden von dem oder von der

Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung, einberufen und geleitet. Der Stiftungsvorstand ist einzu-berufen, wenn mindestens drei Stiftungsvorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.

(2) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Absendung der Einladung und Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

(4) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsvorstandsmitglieder gefaßt.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und alle an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Gegenstand, Äußerungen, Abstimmungen und Beratungen des Stiftungsvorstandes, soweit nicht der Vorstand im Einzelfall anders beschließt.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser muß alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen. In den Wirtschaftsplan sind Aussagen über die gegenwärtige Deckungsfähigkeit der Ausgabenkapitel zu treffen. Der Wirtschaftsplan ist spätestens drei Monate nach Beginn des Rechnungsjahres der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Spätestens vier Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres soll der Stiftungsvorstand der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Jahresabschluß des vorangegangenen Jahres zusammen mit einem Prüfungsbericht zur Annahme vorlegen. Der Jahresabschluß muß nach kaufmännischer Buchführung erstellt sein und neben der Aufwand- und Ertragrechnung eine Vermögensübersicht (Bilanz) enthalten, aus der die Veränderungen des Stiftungsvermögens ersichtlich ist. Der Jahresbericht muß von einem Buchprüfer mit Erfahrungen in der Prüfung diakonischer Einrichtungen erstellt sein. Er soll Aussagen über die Finanz- und Ertragslage der Stiftung, die Richtigkeit des Jahresabschlusses und die Erfüllung des Stiftungszwecks enthalten.

§ 11

Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes beschlossen werden. Eine Änderung der Bestimmung des § 1 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.

(2) Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Eine Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt regelt, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. mit der Maßgabe, es nach Möglichkeit entsprechend dem Stiftungszweck nach § 2 der Satzung, zumindest aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bekanntgemacht.

Berichtigung zur Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe vom 23. September 1996 (Amtsbl. 1997 S. 139)

In § 4 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe vom 23. September 1996 (Amtsbl. 1997 S. 139) ist nach dem Paragraphenzeichen statt der Ziffer 65 die Ziffer 5 zu setzen.

Wir bitten die Änderung handschriftlich vorzunehmen.

Wolfenbüttel, den 4. Februar 1998

Landeskirchenamt

Niemann

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff. wird bekanntgemacht:

Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde Goslar-Jerstedt (Propstei Goslar)

Siegelbild:	Darstellung des Kirchengebäudes mit Baum
Siegelumschrift:	EV.LUTH. KIRCHENGEMEINDE GOSLAR - JERSTEDT
Siegelausführung:	Normalsiegel in Gummi

Beizeichen: zwei kleine Kreuze im oberen Scheitelpunkt

Wolfenbüttel, den 29. Januar 1998

Landeskirchenamt
Niemann

Ausschreibungen von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Salzgitter-Ohlendorf mit Groß Mahner und Klein Mahner**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. März 1998 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Groß Döhren und Klein Döhren im Umfang von 75 % mit einem Zusatzauftrag von 25 % für die „Betreuung von Zivildienstleistenden in der Landeskirche“**. Der Zusatzauftrag ist auf 6 Jahre begrenzt. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1998 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Thomas Heidberg Bez. I. mit Zusatzauftrag Altenheimseelsorge in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1998 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Thomas im Heidberg zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Eine Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe im Amt für Missionarische Dienste in Gemeinde und Arbeitswelt (Arbeitsschwerpunkt Missionarische Dienste)**. Die Stelle wird durch die Kirchenregierung besetzt. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1998 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Stelle für den **Kirchlichen Dienst an Hochschulen (Studentinnen- und Studentenfarramt)**. Die Stelle ist vakant und durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer zu besetzen. Die Inhaberin/der Inhaber dieser Stelle hat vornehmlich den Auftrag, den Dienst der Kirche an den Hochschulen und Fachhochschulen im Raum der Landeskirche, insbesondere an den Studierenden und der ESG, wahrzunehmen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Erfahrungen in der Gemeindegarbeit mitbringen und das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes bis zum 1. April 1998 an das Landeskirchenamt zu richten.

Eine Stelle einer/eines **Referentin/en für religionspädagogische Beratung und Fortbildung** des Diakonischen Werkes der Landeskirche. Der Aufgabenbereich umfaßt die Beratung der Träger von evangelischen Kindergärten in Fragen der Religionspädagogik, die theologische und religionspädagogische Beratung und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dazu gehören u. a. Angebote für Einzel- und Teambesetzung, einrichtungsübergreifende Fortbildungsveranstaltungen, Initiierung und Leitung von Arbeitsgemeinschaften, Erstellung von religionspädagogischen Arbeitsmaterialien und die Unterstützung der Mitarbeiter/innen. Die Stelle soll

mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer besetzt werden, die/der über Berufserfahrung als Gemeindepfarrer/in, Kenntnisse und Erfahrungen in Methoden und Didaktik der Erwachsenenbildung, Erfahrungen in der Arbeit mit Gruppen, teambezogenes interdisziplinäres Arbeiten, organisatorische Fähigkeiten und EDV-Kenntnisse in MS-Word und Excel verfügt. Die Stelle ist in der Abteilung „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ des Diakonischen Werkes angesiedelt. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1998 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an das Diakonische Werk in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Badenhausen mit Windhausen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 1. April 1998 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Badenhausen und Windhausen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 1. März 1998

Landeskirchenamt
Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Veltheim/Ohe mit Schulenrode und dem Zusatzauftrag „Polizeiseelsorge“** ab 1. Februar 1998 durch Pfarrer **Hans Jürgen Brüser**, bisher Braunschweig.

Die Pfarrstelle **Nordsteimke mit Volkmarsdorf** ab 1. März 1998 durch Pfarrer **Wilfried Leonhardt**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Eine Stelle für **missionarische Kinder- und Jugendarbeit beim Ev.-luth. Kirchenverband Goslar** ab 1. März 1998 für die Dauer von 4 Jahren durch Pfarrer **Werner Böse**, Badenhausen.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen:

Die Pfarrstelle **Hahausen mit Nauen** ab 15. Februar 1998 durch Pastorin **Marieluise Brüser**, bisher Braunschweig.

Wolfenbüttel, den 1. März 1998

Landeskirchenamt
Becker

Personalnachrichten

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer **Martin Fischer**, Harriehausen, mit Ablauf des 28. Februar 1998.

In den Wartestand versetzt:

Pfarrer **Winfried Werner**, Kirchberg, wurde mit Ablauf des 28. Februar 1998 in den Wartestand versetzt.

Landeskirchenamt:

LK-Oberamtsrat **Martin Weitemeier** wurde mit Ablauf des 31. Januar 1998 in den Ruhestand versetzt.

Herr **Ekkehard Heinze** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1998 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum **Landeskirchenamtsrat** ernannt.

Frau LK-Inspektorin z. A. **Heidrun Sandvoß** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 1998 zur **Landeskircheninspektorin** ernannt und in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Herr LK-Inspektor **Ralf Moser** wird mit Wirkung vom 1. März 1998 zum **Landeskirchenoberinspektor** ernannt.

Verstorben:

OLKR i. R. **Fritz Steffen**, zuletzt wohnhaft in Wolfenbüttel, am 4. Februar 1998.

Wolfenbüttel, den 1. März 1998

Landeskirchenamt

Becker
